

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-----------------|--|--------------|
| 123 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 171 |
| 124 | Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises | 171 |
| 125 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 171 |
| 126 | Bekanntmachung gem. §§ 8 ff. der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 172 |
| 127 | Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) | 175 |
| 128 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) | 175 |
| 129 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) | 176 |
| 130 | Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) | 176 |
| 131 | Genehmigungsverfahren nach § 4 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) | 177 |

123 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 26.01.2012 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2021 gültige Dienstausweis Nr. 0892 der tariflich Beschäftigten Frau Roswitha Grüning ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Clement

124 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 22.07.2016 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 30.06.2021 gültige Dienstausweis Nr. 0016 des tariflich Beschäftigten Herrn Stefan Klauke ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Clement

125 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der Agrar-Bau GmbH & Co. KG, v. d. Agrar-Bau Verwaltungs-Gesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps

auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG

im Stadtgebiet Marsberg

Die Agrar-Bau GmbH & Co. KG, v. d. Agrar-Bau Verwaltungs-Gesellschaft mbH, v. d. GF Herrn Josef Dreps mit Sitz in 34431 Marsberg, Dalheimer Straße 80 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 22.07.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung an der vorhandenen Windenergieanlage in der Gemarkung Erlinghausen, Flur 4, Flurstück 99 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der beantragten Anlage liegt im Außenbereich innerhalb einer Windvorrangzone der Stadt Marsberg. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.09.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40378-2022-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

126 BEKANNTMACHUNG GEM. §§ 8 FF. DER 9. VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (VERORDNUNG ÜBER DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN – 9. BIMSCHV) I.V.M. 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

Die Windkraft Horst GbR, v.d. Herrn Uwe Böddicker mit Sitz in 59929 Brilon-Scharfenberg, Mittlere Straße 18 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 ZuStVO NRW, mit Datum vom 30.11.2021 eine Genehmigung gem. § 4 BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 148,98 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Gesamthöhe von 206,8 m und einer Nennleistung von 4.200 kW in Brilon-Scharfenberg auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

| Anlagen-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstücke |
|-------------|--------------|------|-------------------|
| 8194650.1 | Scharfenberg | 10 | 602, 603, 604, 86 |

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und der Entfall der Vorprüfung von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 BlmSchG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

| Lfd.-Nr./ Register | Bezeichnung der Unterlagen | Stichwortartige Charakterisierung |
|--------------------|---|--|
| 0 | | Deckblatt/ Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrag gem. § 4 BlmSchG | Antrag gem. § 4 BlmSchG/ Projekt Kurzbeschreibung |
| 2 | Bauvorlagen | Bauantrag/ Baubeschreibung/ Nachweis Bauvorlagebeschreibung |
| 3 | Kosten | Herstell- und Rohbaukosten |
| 4 | Standort und Umgebung | Topografische Karte/ Deutsche Grundkarte/ Lageplan/ Abstandsfächenberechnung/ Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde/ Technische Spezifikation Zuwegung Baustellenflächen |
| 5 | Anlagenbeschreibung | Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlage E-115 EP3 E3/ Technische Beschreibung Turm/ Ansichtszeichnung/ Technische Beschreibung Fundamente/ Gondelschnitt/ Gondelabmessung/ Technische Beschreibung Farbgebung/ Technische Beschreibung Netzanschlussvariante Standard 1 – Transformator und Schaltanlage/ Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES) |
| 6 | Stoffe | Technische Beschreibung Wassergefährdender Stoffe/ Sicherheitsdatenblätter |
| 7 | Abfallmengen/-entsorgung | Abfallmengen Anlagenaufbau E-115 EP3 E3/ Abfallmengen Anlagenbetrieb EP3/ Abfallentsorgung |
| 8 | Abwasser | Information zur Entstehung von Abwasser |
| 9 | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen | Schallimmissionsprognose/ Schattenwurfanalyse/ Verminderung von Emissionen EP1 bis EP3/ Technisches Datenblatt Betriebsmodi/ Technische Beschreibung Schattenabschaltung |

| | | |
|----|--|--|
| 10 | Anlagensicherheit | Technische Beschreibung Anlagensicherheit/ Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung/ Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren TÜV NORD/ Technische Beschreibung Blattheizung/ Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung/ Technische Beschreibung Notstromversorgung der Befuerung/ Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen/ Zertifikat weiß blitzendes Tagesfeuer/ Zertifikat Gefahrenfeuer W, rot/ Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung/ Technische Beschreibung Blitzschutz |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung | Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen/ Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, Brandschutz |
| 12 | Brandschutz | Standortbezogenes Brandschutzkonzept/ Allgemeines Brandschutzkonzept |
| 13 | Störfallverordnung | Hinweis Störfallverordnung |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung | Rückbauverpflichtung/ Rückbaukostenschätzung |
| 15 | Sonstiges | Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Brilon/ Ingenieurgeologisches Gutachten/ FFH-Verträglichkeitsprüfung/ Landschaftspflegerischer Begleitplan/ UVP-Bericht/ Begründung zum Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes „Obermöhne-/ Almerwald und Almer Quellgrund (LSG Typ A)“/ Artenschutzfachbeitrag (AFB) – Brut- und Gastvögel – Stufe II/ Antrag auf UVP |

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können innerhalb der Auslegungsfrist vom **29.09.2022** bis einschließlich **31.10.2022** [1 Monat] gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 10 Abs. 1 Satz 8 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises <https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff> und über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während des o.g. Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG auch an folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Brilon

Nebengebäude Strackestr. 2, 59929 Brilon
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Es empfiehlt sich, telefonisch einen Termin unter der Telefon-Nr. 09261/794150 zu vereinbaren.

2. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 235, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung unter 02961/94-3155

Zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus sind die Regeln der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ vom 1. April 2022 in der dann geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2022** bis **30.11.2022** schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: immissionschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden. Die Einwendungen sollen den Namen sowie die vollständige leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unleserlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 11.01.2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: **Großer Sitzungssaal (Kreishaus Brilon)**
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40482-2021-04

Im Auftrag
gez.
Nieder

127 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Carmelo LEMBO, zuletzt wohnhaft in 59759 Arnsberg, Freiheitsstraße 20, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-MN247 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 17.08.2022 und 24.08.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-MN247).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.08.2022 und 24.08.2022 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die

angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 24.08.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-MN247

Im Auftrag
gez.
Wahle

128 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **04.07.2022**
Aktenzeichen **H19/552431108-13**

Bußgeldverfahren gegen **Merz, Dmitrij**
zuletzt wohnhaft: **Müllingser Weg 76,**
59494 Soest

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

| | |
|---------------|-------------------|
| Mo.-Do. | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Mo., Mi., Do. | 14.00 - 15.30 Uhr |
| Fr. | 08.30 - 13.00 Uhr |
| Di. | 14.00 - 17.00 Uhr |

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **01.09.2022**

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

129 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **25.08.2022**
Aktenzeichen **H10/552452704-13**

Bußgeldverfahren gegen **Kurbasevic, Nedad**
zuletzt wohnhaft: **Hauptstr. 33,
59602 Rützen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **741**, zu den Sprechzeiten:

| | |
|---------------|-------------------|
| Mo.-Do. | 08.30 - 12.00 Uhr |
| Mo., Mi., Do. | 14.00 - 15.30 Uhr |
| Fr. | 08.30 - 13.00 Uhr |
| Di. | 14.00 - 17.00 Uhr |

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, **06.09.2022**

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Kropf

130 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Giovanni D'AMORE, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), Selscheder Weg 15, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-UA 36 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 01.09.2022 und 20.09.2022 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-UA 36).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 01.09.2022 und 20.09.2022 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 20.09.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-UA 36

Im Auftrag
gez.
Wahle

33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/42385-21-600

Im Auftrag
gez.
Mathea

131 GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH § 4 SOWIE § 16 BUNDES-IMMISSIONS- SCHUTZGESETZ (BIMSCHG)

Entfall des Erörterungstermins

Die Windpark Büren GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Errichtet werden soll eine Windenergieanlage des Typs Nordex N133/4,6 (WEA 01) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 133,2 m und einer Nennleistung von 4.800 kW in Büren, Gemarkung Harth, Flur 5, Flurstück 60 und eine Windenergieanlage des Typs Nordex N149/4,5 (WEA 02) mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Nennleistung von 4.500 kW in Büren, Gemarkung Weiberg, Flur 6, Flurstück 19.

Das Vorhaben wurde am 13.07.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **06.10.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14